Basel, 28. Oktober 1916. № 44 XVI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Wir suchen per Anfang Dezember 1916 eine tüchtige und gewissenhafte **Verkäuferin** für unsern Hauptladen. Erforderlich sind Kenntnisse der Schuh-, Manufaktur- und Merceriewarenbranche, sowie die französische oder italienische Sprache. Anmeldungen mit Beilage der Zeugniskopien, Photographie und Angabe von Alter und Gehaltsansprüchen sind an die Konsumgenossenschaft Pratteln zu richten.

Angebot.

Jüngerer Mann, 36 Jahre alt, verheiratet, ohne Kinder, seit 7 Jahren in einem Konsumverein als **Magaziner** tätig, sucht seine jetzige ungekündigte Stelle zu ändern. Prima Referenzen zur Verfügung. Eintritt und Kaution nach Uebereinkunft. Offerten unter Chiffre A. L. 174 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

An die tit. Verwaltungen der Konsumvereine richten wir die höfliche Bitte, bei Bedarf von Arbeitskräften die Angebote auf dem „Genossenschaftlichen Arbeitsmarkt" bestens zu berücksichtigen.

Die Verwaltungskommission des V.S.K.

Kakao Union

hat in jeder sparsamen Küche einen Ehrenplatz und sollte daher in keiner Haushaltung fehlen.

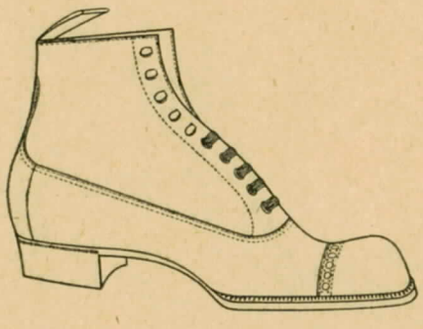

Wir empfehlen unser großes Lager in

Schuhwaren

jedem Bedarfe entsprechend, sowie insbesondere die Produkte unserer

eigenen Schuh-Fabrik

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XVI. Jahrgang | Basel, den 28. Oktober 1916 | No. 44

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Probleme und Streitfragen aus dem Gebiete der heutigen Lebensmittelversorgung. — **Kreiskonferenzen:** Konferenz des III. Kreises in Oberburg. Kreiskonferenz VII in Bülach. — **Aus unserer Bewegung:** Lenzburg, Schöftland, Wallenstadt. — **Mitteilungen der Redaktion.**

Probleme und Streitfragen aus dem Gebiete der heutigen Lebensmittelversorgung.

IX.

Kantonale Massnahmen zur Bekämpfung der Teuerung.

Nachdem die meisten Kantone geraume Zeit die Aktion zu behördlicher Bekämpfung der Teuerung den Gemeinden überlassen haben, ist in den letzten Wochen auch eine vermehrte Tätigkeit der Kantone auf diesem Gebiete zu verzeichnen. Basel — wo es sich allerdings eigentlich mehr um eine Aeusserung der kommunalen Funktion der Basler Regierung handelt — und Zürich haben wir bereits erwähnt; Baselland hat eine kantonale Kommission eingesetzt, der auch Verwalter Zumthor von Oberwil angehört, und hat, nachdem ein Nachtragskredit von **20,000 Fr.** für das Jahr 1916 verlangt wurde, einen besondern Verwalter für diese Verwaltungsabteilung gewählt. Aus den Ausführungen von Regierungsrat Schwander im basellandschaftlichen Landrat ergibt sich, dass die dortigen Behörden in Aussicht nehmen, Lebensmittel unter dem Kostenpreis an Bedürftige abzugeben und sonst nur da einzugreifen, wo der private Handel versagen sollte.

Die Kantone St. Gallen und Thurgau sind ebenfalls in ähnlicher Weise vorgegangen und haben darüber folgende Mitteilungen veröffentlicht:

St. Gallen:

Lebensmittelfürsorge und Förderung des Feldbaues.

St. Gallen, 24. September 1916. (Amtliche Mitteilung.) Auf Grund der Beratungen der kürzlich vom Regierungsrat bestellten zwei Fachkommissionen und deren Vorschlägen erlässt der Regierungsrat *zwei* Beschlüsse, einerseits betreffend die Lebensmittelfürsorge und anderseits betreffend die Förderung und Mehrung des Feldbaues.

I.

Durch ersteren wird das Volkswirtschaftsdepartement als kantonale Zentralstelle für die Lebensmittelbeschaffung bestimmt und demselben der zur Durchführung seiner Aufgabe erforderliche Kredit eingeräumt. Zur Beratung einschlägiger Fragen ist dieser Zentralstelle eine kantonale Lebensmittelfürsorgekommission beigegeben. Ferner wird bestimmt, dass in *jeder Gemeinde eine Fürsorgekommission zu bestellen sei*, der die Aufgabe zufällt, eine zweckentsprechende kommunale Lebensmittelversorgung in die Wege zu leiten. Wo die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, sollen zwei oder mehrere Nachbargemeinden im Sinne der Bildung einer gemeinsamen Fürsorgekommission sich verständigen.

Den kommunalen Fürsorgekommissionen fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

a) *Beschaffung einzelner notwendiger, nicht monopolisierter Lebensmittel* (Kartoffeln, Teigwaren usw.) *und Abgabe dieser Artikel im Detail an die Konsumenten.*

b) *Abgabe dieser Lebensmittel, wie auch der vom Bunde erhältlichen Monopolartikel an unbemittelte Konsumenten zu reduziertem Preise.*

c) *Einrichtung von Suppenanstalten, Volksküchen u. dgl., zur billigen oder unentgeltlichen Speisung Bedürftiger.*

d) *Durchführung gut sichtbarer Preisnotierungen an allen Verkaufsstellen und strenge Kontrolle über die Einhaltung der festgesetzten Höchstpreise.*

An die Kosten, ausgenommen Verwaltungskosten, die den Gemeinden aus der Lebensmittelabgabe unter den Selbstkosten entstehen, wird ihnen *ein angemessener Staatsbeitrag zugesichert*, dessen Höhe durch besonderen Regierungsratsbeschluss später festgesetzt wird.

II.

Im zweiten Beschluss (betreffend die Förderung und Mehrung des Feldbaues) werden unter bestimmten Bedingungen für den Umbruch von Wiesland oder Oedland und die Anlage rationeller Neukulturen in Getreide (Hafer, Roggen, Gerste, Korn, Weizen), Mais, Kartoffeln oder Gemüse auf diesem neu umgebrochenen Boden pro 1917 kantonale Anbauprämien ausgesetzt, und zwar für jede Hektar Fr. 50.—.

Der Umbruch muss in jedem einzelnen Betrieb wenigstens 1200 Quadratmeter (¼ Juchart) umfassen. Die Anmeldungen haben bis 15. Mai 1917 beim zuständigen Gemeindeamt zu erfolgen, welches bis 31. Mai 1917 dem Volkswirtschaftsdepartement Bericht zu erstatten hat.

An die *Anschaffungskosten* neuer zweckentsprechender Pflüge wird ebenfalls ein Beitrag von 10% zugesichert.

Die Gemeinderäte und Ortsverwaltungsräte werden eingeladen, auch ihrerseits den Feldbau möglichst zu fördern und speziell in der Weise noch zu unterstützen, dass an die Kosten der Beschaffung des Saatgutes, des Düngers und der Ackergeräte, soweit nötig, angemessene Gemeindebeiträge ausgerichtet werden.

Diejenigen Ortsgemeinden, die über anbaubaren Boden verfügen, werden angewiesen, diesen soweit als möglich auf eigene Regie umzubrechen und anzupflanzen oder bei Verpachtung

solchen Bodens an Dritte, wie auch bei Ueberlassung an Ortsbürger zur Nutzniessung, die rationelle Bepflanzung dieses Bodens unter besonderer Begünstigung auszubedingen. Bestimmungen der Statuten und Reglemente der Ortsgemeinden, die allenfalls einem solchen Vorgehen entgegenstehen, werden bis auf weiteres ausser Kraft gesetzt.

Man sieht, dass sich die St. Galler Regierung ein sehr weitgehendes Programm setzt speziell durch die Verpflichtung, die jeder Gemeinde auferlegt wird, eine eigene Fürsorgekommission zu bestellen. Die einzelnen Programmpunkte 1 a—d entsprechen unserer Auffassung über das, was Behörden heute im Kampfe gegen die Teuerung vorkehren können unter der Voraussetzung, dass eventuell bei Ausführung der sub b) erwähnten Abgabe die bestehenden Detaillisten zugezogen werden können, mit Ausnahme des sub a) erwähnten, der unserer Auffassung nach, wie bereits gegenüber den kommunalen Bestrebungen erwähnt, zu weit geht; speziell was die sub a) wörtlich aufgeführten Artikel Kartoffeln und Teigwaren anbetrifft, existieren ja bereits Höchstpreise, die die Verschleissspanne so wenig bedenken, dass von einer Notwendigkeit, neben dem Bunde noch durch die kantonalen und kommunalen Behörden einzugreifen, nicht gesprochen werden kann.

Die sub II aufgezählten Bestrebungen, den vermehrten Anbau von Kartoffeln und Gemüse zu fördern, sind, scheint uns, bei den heutigen Verhältnissen durchaus zu billigen und stellen jedenfalls einen ernstlichen Versuch dar, die landwirtschaftliche Produktion während des Krieges zielbewusst in der Richtung zu fördern, dass solche dem Inlandsbedarfe mehr liefern kann; für den Konsumenten wirkungsvoller wäre jedenfalls noch eine Ergänzung dieser Vorschriften in dem Sinne, dass die so vermehrte Produktion auch wirklich den Konsumenten zugute kommt, indem bestimmte Abgabebedingungen aufgestellt würden. Wenn der Krieg noch lange andauern sollte, so würde sich jedenfalls die Notwendigkeit ergeben, dass in dieser Richtung noch weitergegangen würde, dass nicht nur Anbauprämien ausgerichtet, sondern direkt Anbauverträge abgeschlossen würden, und zwar nicht nur von einzelnen Konsumenten und Anstalten, sondern auch von Konsumvereinen, Konsumvereinsverbänden, Gemeinden, Städten, Kantonen etc. Es würde sich dann auch für den Städteverband eine Aufgabe bieten, wo er ernten könnte, wo er selbst gesät hat, resp. hat säen lassen. (Einen interessanten Versuch nach dieser Richtung hin melden die Tageszeitungen aus der Stadtgemeinde Pruntrut, die für nächstes Jahr auf eigene Rechnung Kartoffeln und Gemüse anbauen lässt, weil die Landwirte der Umgebung dieses Jahr in der Lieferung dieser Lebensmittel versagt hätten.)

Dass diese Weisungen der St. Galler Regierung von den einzelnen Gemeinden rechtzeitig befolgt werden, ergibt sich aus vielen Inseraten, die man nun in den Tageszeitungen des Kantons St. Gallen finden kann und die z. B. folgendermassen lauten:

Kartoffel- und Gemüseanbau.

Zum Zwecke der Förderung und Vermehrung der Eigenproduktion unseres Landes an Getreide, Mais, Kartoffeln und Gemüse beschloss der Regierungsrat am 23. September a. c. die *Aussetzung von Anbauprämien*, und zwar je Fr. 50.— per Hektar unter folgenden Bedingungen:

a) Der Umbruch, der womöglich im Herbst vorgenommen werden soll, muss in jedem einzelnen Betriebe mindestens 1200 m² (¼ Juchart) umfassen.

b) Zur Prämierung gelangt der vom heutigen Tage an erfolgende Umbruch, sofern die Neukulturen auf diesem Boden bis *spätestens 15. Mai 1917* rationell angelegt werden und aus Getreide, Mais, Kartoffeln oder Gemüse bestehen.

c) Die Anmeldungen der prämienberechtigten Neukulturen müssen bis *spätestens zum 15. Mai 1917 beim Gemeindeamt in . . . . zuhanden des Volkswirtschaftsdepartements* gemacht werden.

Der Gemeinderat ladet anmit auch die Landwirte unserer Gemeinde dringend ein, durch Umbruch und Anbau von geeignetem Boden der so ernstlich notwendigen Eigenproduktion von Lebensmitteln nach vorhandenen Kräften Förderung angedeihen zu lassen.

Ferner bezeichnete der Gemeinderat das *Gemeindebauamt als Zentralstelle zur Vermittlung von für den Gemüsebau geeignetem Pflanzland* in unserer Gemeinde.

Besitzer von brachliegenden Bauparzellen oder anderem geeignetem Pflanzland, die dasselbe der Gemeinde unter zu treffenden Vereinbarungen in Pacht zu geben gewillt sind, wollen ihre Offerten dem Gemeindebauamt einreichen.

Familien, welche von der Gemeinde umgebrochenes Pflanzland für Familiengemüsebau gegen bescheidene Entschädigung zu mieten wünschen, wollen ihre Anmeldungen ebenfalls an die unterfertigte Amtsstelle richten. Die Berücksichtigung wird je nach dem angebotenen Pflanzland und so bald als möglich erfolgen.

Auch im Kanton Thurgau ist eine Zentralstelle für die Lebensmittelversorgung eingerichtet worden, deren Leitung dem Kantonschemiker übertragen wurde, während in die kantonale Kommission unseres Wissens zwei in unserer Bewegung tätige Genossenschafter berufen wurden (Wartmann, Kreuzlingen, Frei, Arbon). Für deren Tätigkeit hat der Regierungsrat durch Beschluss vom 15. September 1916 «Vorschriften für die kantonale Lebensmittelversorgung» aufgestellt, mit der Massgabe, dass dieselben nicht strikte Normen bedeuten sollen, sondern mehr allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit der neuen Institution. Diese Vorschriften lauten:

A. Kantonale Lebensmittelfürsorgekommission.

1. Die kantonale Lebensmittelfürsorgekommission, deren Verhandlungen vom Vorstand des Departements des Innern geleitet werden, besteht aus sechs Mitgliedern, und es sollen in derselben die Konsumenten, die Landwirtschaft und der Handel vertreten sein. Der Vorstand der kantonalen Zentralstelle wird zu den Beratungen herangezogen, und es steht der Kommission frei, für spezielle Fälle Sachverständigen anzuhören.

2. Die Kommission trifft die allgemeinen Anordnungen, welche für die Lebensmittelversorgung als notwendig erachtet werden. Ihre Mitglieder haben die Pflicht, Mitteilungen von seiten der Bevölkerung in bezug auf Nichteinhaltung der Höchstpreise, ungesetzliche Verwendung der Lebensmittel, Lebensmittelanhäufung jeder Art, über allfällige überschüssige Lebensmittel in Gemeinden und Bezirken, über spezielle Not in gewissen Bevölkerungsschichten usw. an die kantonale Zentralstelle zu übermitteln, die allfällige Strafanzeigen an die zuständigen Behörden weiterleitet.

3. Die Kommission wird nach Bedürfnis zusammengerufen.

4. Für finanzielle Massnahmen, welche die Kommission treffen will, ist die Zustimmung des Regierungsrates einzuholen.

5. Die Kommission untersteht der Aufsicht des Regierungsrates und hat über ihre Tätigkeit an denselben zu berichten.

B. Zentralstelle.

1. Der durch Regierungsbeschluss vom 1. September 1916 errichteten kantonalen Zentralstelle für Lebensmittelversorgung liegt in Verbindung mit den ihr unterstellten Organen im allgemeinen die Pflicht ob, die notwendigen allgemeinen Massnahmen zur Sicherung der Lebensmittelversorgung zu treffen. Speziell hat sie dabei, soweit dies nicht durch andere Organe besorgt wird, selbständig oder in Verbindung mit den Instanzen der Bundesbehörden eventuell anderer Kantone, folgende Aufgaben:

a) Vermittlung der Lebensmittelabgabe des Bundes an die Gemeinden;

b) Vermittlung von Ankauf und Verkauf von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln zwischen Handel und örtlichen Fürsorgestellen;

c) Beschaffung von wichtigen Lebensmitteln und Bedarfsartikeln für die Gemeinden zur Abgabe an Kleinverkaufsstellen und zur direkten Abgabe an Konsumenten, soweit die Beschaffung für Kleinhändler und örtliche Fürsorgestellen mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist;

d) Mitteilung der vom Bundesrat festgesetzten Höchstpreise und der Durchschnittspreise der Lebensmittel und gewisser

Bedarfsartikel an die örtlichen Fürsorgestellen zur Bekanntgabe an die Bevölkerung;

e) Ueberwachung der Lebensmittelpreise, Entgegennahme und Weiterleitung von Klagen über Nichtbeachtung von Höchstpreisen und sonstige Ueberforderungen;

f) Aufklärungen über den Wert und die zweckmässige Verwertung einzelner Nahrungsmittel.

2. Sie setzt sich in Verbindung mit den Gemeindefürsorgestellen und unterstütz dieselben in ihrer Tätigkeit. Sie nimmt Warenbestellungen nur seitens der Gemeindefürsorgestellen entgegen.

Kleinhändler, Suppenanstalten und sonstige Interessenten haben Wünsche auf Bezug von Lebensmitteln an die Geschäftsleitung der Gemeindefürsorgestelle zu richten.

3. In Verbindung mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften fördert sie — soweit nicht der Bund einschreitet — die Verwertung landwirtschaftlicher Produkte und vermittelt deren Abgabe an die Konsumenten.

C. Gemeindefürsorgestellen.

1. In jeder Gemeinde ist durch den Gemeinderat eine Fürsorgekommission, als welche die Lebensmittelkommission der örtlichen Gesundheitsbehörde ernannt werden kann, zu bestellen und ein Geschäftsführer zu ernennen, der die Kommission im Verkehr mit der kantonalen Zentralstelle zu vetreten hat.

Die Namen der Mitglieder der Kommission und des Geschäftsleiters sind den Gemeindeeinwohnern bekannt zu geben.

2. Von der Bestellung der Kommission ist der kantonalen Zentralstelle für Lebensmittelversorgung Kenntnis zu geben mit Angabe der Adresse und der Telephonnummer des Geschäftsleiters.

3. Die Gemeindefürsorgestellen haben von Zeit zu Zeit Nachschau über den Stand der Lebensmittelvorräte in den Gemeinden zu halten.

Die Geschäftsleitung der Gemeindefürsorgekommission hat Wünsche der Konsumenten und der Kleinhändler auf Anschaffung von Lebensmitteln entgegenzunehmen und Bestellungen direkt oder nach vorheriger Besprechung in der Gemeindefürsorgekommission an die kantonale Zentralstelle zu leiten.

4. Die Geschäftsleiter der Gemeindefürsorgestellen haben auch das Recht, in dringenden Fällen von sich aus Bestellungen von Lebensmitteln zu machen.

5. Die Gemeindefürsorgestellen haben die Mitteilungen der kantonalen Zentralstelle über Höchstpreise und Durchschnittspreise der Lebensmittel durch Anschläge der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen und die Lebensmittelpreise in der Gemeinde zu überwachen.

Wie weit im Kanton Thurgau durch die Tätigkeit der kantonalen Stelle der Wirkungskreis der Konsumvereine beeinträchtigt werden wird, wird die Zukunft zeigen. Dass man an bestimmter Stelle im Kanton Thurgau die Warenvermittlung etwas sehr theoretisch auffasst und vom grünen Tisch aus Vorschriften erlässt, die tief in die bisherigen Handelsgewohnheiten einschneiden, zeigt folgende Meldung, die kürzlich in der Tagespresse erschien:

Nach der bundesrätlichen Verordnung über die Lieferung der Lebensmittel und anderer unentbehrlicher Bedarfsgegenstände dürfen bei Waren, für welche Höchstpreise bisher nicht festgesetzt wurden, keine Preise gefordert werden, die gegenüber den Ankaufspreisen einen Gewinn ergeben würden, der den üblichen Geschäftsgewinn übersteigt. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat nunmehr verfügt, dass auf Grund der genannten Verordnung Bestrafung zu erfolgen hat, wenn im Kleinverkauf ein *Zuschlag* von mehr als 20 Prozent zum Ankaufspreis gemacht worden ist, auch wenn der Zuschlag durch Rabattgewährung über 20 Prozent erhöht worden ist. In den Fällen, wo Klagen vorliegen über die Höhe des *Gewinnes* im Gros- und Migros-Handel, sind die vom Bundesrat als zulässig erklärten Zuschläge in Betracht zu ziehen, soweit es sich um Lebensmittel handelt, bei denen die Höhe der Zuschläge normiert worden ist. Bei den übrigen Lebensmitteln ist von Fall zu Fall, eventuell unter Zuziehung von Experten, festzustellen, ob der Gewinn dem üblichen Geschäftsgang entspricht.

An dieser Vorschrift fällt einmal deren Unklarheit auf; soll dieselbe auch für Konsumvereine gelten? Dem Wortlaute nach, der nur von Rabatt spricht, nicht, der Absicht nach anscheinend doch, denn letzthin wurde uns von einem thurgauischen Verbandsvereine mitgeteilt, er sei in Strafuntersuchung gezogen worden, weil er in Unkenntnis dieser Vorschrift bei einem Artikel (Kokosfett Union) mehr als 20% Zuschlag gemacht habe. Dabei ergab sich, dass der Verkaufspreis (Fr. 3.— pro Kilo) nicht über dem schweizerischen Durchschnitt unserer Erhebung pro September stand, sondern dass dieser Preis allgemein in der ganzen Schweiz praktiziert wurde, und dass jedenfalls von den thurgauischen Spezierern nicht billiger Kokosfett zu haben war, abgesehen davon, dass die Bezieher dieses Artikels bei unseren Verbandsvereinen noch Rückvergütung erhalten und deshalb der eigentliche Kostenpreis erheblich unter 3 Fr. stand. Wir vertreten bekanntlich den Standpunkt und können dessen Richtigkeit jederzeit zahlengemäss beweisen, dass es für das Mitglied auf das gleiche herauskommt, ob der Konsumverein einen etwas grösseren oder kleineren Zuschlag erhebt; ist der Zuschlag zu gross, so wird eben die am Ende des Jahres auszuzahlende Rückvergütung grösser. Deshalb sollten solche Vorschriften Konsumvereinen gegenüber nicht angewendet werden. Aber auch, wenn man im Interesse der äusserlichen Gleichstellung solche Vorschriften allgemein verbindlich erklären will, muss obige Vorschrift, die auf dem Zwangswege die Rückvergütung der Konsumvereine zu erniedrigen geeignet ist, als verfehlt betrachtet werden, weil sie mit Leichtigkeit durch Vereinbarung zwischen Grossist und Detaillist umgangen werden kann. Wenn auch effektiv nicht die Konsumvereine und deren Mitglieder dadurch getroffen werden, sondern die Spezierer, — diese haben auch schon Stellung dagegen genommen — bedeutet sie doch einen empfindlichen Eingriff in eingewohnte Verhältnisse und Kalkulationen, die nicht so leicht geändert werden können. Die meisten Markenartikel z. B., die gewöhnlich mit 25% Zuschlag verkauft werden, abgesehen von der Umsatzbonifikation, sind auf bestimmte Detailverkaufspreise, 20, 40, 50, 60 etc. Rappen kalkuliert; wenn man obiger Vorschrift nun genau nachkommen will mit Berücksichtigung allfälliger, dem Detaillisten gewährter Rabatte, Skonti und Umsatzbonifikationen, ergibt sich die Schwierigkeit, speziell bei Bruchteilen — z. B. ein Maggiwürfel — dieser Vorschrift nachzuleben.

Unseres Erachtens sind auch vom Konsumentenstandpunkt aus solche behördliche Eingriffe nicht notwendig; im Wirtschaftsleben korrigieren sich durch den Faktor Selbsthilfe allfällig zu hoch erachtete Zuschläge von selbst.

Nachträglich ersehen wir, dass auch die thurgauische Arbeiterzeitung, der man gewiss nicht Sympathie für die Krämer vorwerfen kann, diese Vorschrift in ihrer Nummer vom 16. Oktober folgendermassen kritisiert:

Ein weiser (!) Erlass der thurgauischen Regierung.

(*Korr.)

Es habe sich ergeben, erklärt die thurgauische Regierung, dass im *Kleinverkauf* Zuschläge von 10% bis höchstens 20% üblich waren, und verfügt, dass Bestrafung zu erfolgen habe, wenn heute im Kleinverkauf ein Zuschlag zum Ankaufspreis von mehr als 20% gemacht werde, auch wenn der Zuschlag von mehr als 20% eine Folge der Rabattgewährung sei.

Wir stimmen der thurgauischen Regierung vollständig bei, wenn sie den Grundsatz aufstellt, dass niemand in der heutigen schweren Zeit ausserordentliche Profite machen soll. Aber in der Adresse der Profitmacher hat sie diesmal ziemlich daneben gegriffen.

Man will herausgefunden haben, dass im Kleinhandel Zuschläge von 10 bis höchstens 20% üblich gewesen seien. Mich nimmt nur wunder, in was für Geschäften diese Feststellungen gemacht wurden; höchstens aus einzelnen Migros-Geschäften, aber nicht aus dem Detailhandel können sie stammen; denn der letztere hat bis jetzt mit einem Zuschlag von 10—20% leider nicht auszukommen vermocht.

Beispielsweise: Die Konsumvereine richten sich in ihren Warenpreisen mehr oder weniger nach den Tagespreisen ihrer Konkurrenten, der Spezereihändler. Bei diesem System haben die Konsumvereine in Arbon früher 13 und 14% Rückvergütung ausbezahlt. Und das sollen sie mit einem Zuschlag von 10—20% fertig gebracht haben. Alle Hochachtung vor solcher Hexenmeisterei!

Mit der falschen Voraussetzung fällt aber auch die Berechtigung für die heutige Begrenzung des Zuschlages dahin. Sie hätte auf 20—30% lauten müssen. Bei *Bussandrohungen* müsste man die *Regierung einladen*, vorerst die Quellen und Grundlagen ihrer Berechnungen nachzuweisen, und zweitens selber den Nachweis zu leisten, dass man früher höhere Zuschläge als die von der Regierung angenommenen gemacht hat.

Die regierungsrätliche Massnahme ist wie die meisten Massnahmen der Bundesbehörden eine ganz einseitige Begünstigung der Produzenten. Diesen werden die wirklich *allerhöchsten* Höchstpreise bewilligt. Der Handel muss dabei zum grossen Teile direkt mit Verlust arbeiten. Dadurch wird bewirkt, dass die Nachfrage nach den Waren nicht in dem Masse sinkt, wie es den Preissätzen der Produzenten entsprechen würde. Es garantiert diesen noch auf längere Zeit die Profite.

Ohne diese Höchstpreisartikel würde allerdings die Massnahme der Regierung eine — wohl gar nicht beabsichtigte — Besserstellung, d. h. Profitvermehrung der Detaillisten bedeuten. Sie dürfen gleich viel Prozente nehmen wie früher. Nun, früher hat ein Kilo einer Ware 60 Rp. gekostet, davon wären 20% 12 Rp. Heute kostet das gleiche Kilo 1 Fr., da machen 20% Zuschlag 20 Rp. aus.

Der Pferdefuss der Verordnung liegt nun aber darin, dass sie einen entschieden *konsumvereinsfeindlichen* Standpunkt zum Ausdruck bringt. Auch nicht *einen* Prozent soll der Zuschlag höher sein dürfen, auch wenn der Konsument dabei 5% Rabatt oder 5—10% Rückvergütung erhält. Das ist eine entschieden sonderbare Wahrung der Konsumenteninteressen von seiten der thurgauischen Regierung. Die Konsumenten werden ihr dafür wenig Dank wissen; sie ziehen es ganz bewusst vor, ein wenig mehr zu bezahlen, um in gewissen Zwischenräumen wieder grössere Beträge in die Hand zu bekommen, die sie sich auf diese Weise nach und nach *erspart* haben.

Dieser Passus der regierungsrätlichen Verordnung hätte also füglich wegbleiben können. Besonders in den Konsumvereinen, wo ja die Mitglieder eine ausführliche gedruckte Rechnung in die Hand bekommen, sind sie im Falle, ihre Rechte und Ansprüche selber zu wahren. Dabei müssen sie sich darüber klar sein, dass die Leitungen der Konsumvereine vielleicht in erster Linie auf die Stärkung *der Vereine* Bedacht nehmen werden. Es ist auch leicht einzusehen, dass diese Stärkung der Vereine von heute im allereigensten Interesse der Mitglieder von morgen liegt. Wenn aber die Mitglieder finden, dass das Jahresergebnis eine höhere als die beantragte Rückvergütung gestatten würde; wenn zweitens der sie treffende Mehranteil ihnen als Stütze im *heutigen* Existenzkampf zu dienen vermag, dann haben sie das Recht und die *Pflicht*, für eine höhere Rückvergütung einzustehen.

In diesem Sinne habe ich es immer begrüsst, wenn in den Generalversammlungen der Konsumvereine über die Höhe der Rückvergütung recht lebhaft debattiert wurde. Das Mitspracherecht über die Höhe der Rückvergütung ist die starke Wurzel des Konsumvereinswesens. Nicht ganz unbekannt ist mir, dass schon mehrfach Vereinsleitungen diese Diskussionen dadurch ausschalteten, dass sie eine höhere Rückvergütung beantragten, als sie eigentlich das Jahresergebnis gestattet hätte.

Der umgekehrte Fall, dass die Mitglieder mehr verlangten, als wozu sie berechtigt werden, ist selten vorgekommen. Vergessen dürfen sie aber nicht, dass sie immer nur über den *Ueberschuss des letzten* Jahres zu verfügen haben.

Ob diese Kritik Erfolg haben wird, bleibt abzuwarten; auf jeden Fall zeigt sie, dass behördliche Eingriffe in den wirtschaftlichen Zirkulationsprozess nicht immer auf Sachkenntnis zu beruhen brauchen.

Schliesslich wird über die Hilfsaktion des Kantons Appenzell A.-Rh. noch folgendes berichtet:

Appenzell A.-Rh.

Der Regierungsrat hat seinerzeit verfügt, dass von seiten der Gemeinden *Kartoffeln* an Wenigerbemittelte mit 20 Prozent Rabatt zu Lasten des Staates abzugeben seien. Der Begriff «Wenigerbemittelte» ist nun dermassen umschrieben worden, dass der Vergünstigung diejenigen Einwohner teilhaftig werden sollen, welche sowohl weniger als 1000 Fr. Vermögen als auch weniger als 2000 Fr. Einkommen versteuern und einen eigenen Haushalt führen. In einem warmen Aufruf an die Bevölkerung tritt der Regierungsrat ferner für die vermehrte *Eigenproduktion von Kartoffeln und Gemüse* im Lande selbst ein. Er weist dabei auf die bestehende Notlage und den Umstand hin, dass, wie Erfahrungen aus früheren Zeiten beweisen, trotz der Höhenlage unseres Kantons bei richtiger Bewirtschaftung noch gute Resultate sowohl im Kartoffel- wie Gemüseanbau erzielt werden können. Private und Gemeinden werden angehalten, zu diesem Behufe Boden abzutreten; der Staat hinwiederum leistet für das nächste Jahr Prämien bis zur Höhe von 10 Fr. für 100 m² zu diesem Zwecke neu kultivierten Landes.

Kreiskonferenz

Konferenz des III. Kreises in Oberburg. Ins liebliche Emmental zogen Sonntag, den 15. Oktober 1916, die Vertreter der bernischen Konsumgenossenschaften. Sie waren auf vormittags 10 Uhr nach dem freundlichen Dorfe Oberburg geladen; zahlreich folgten sie dem Rufe. Bedauerlicherweise war der grosse «Löwensaal» drei Tage zuvor von Truppen belegt worden; die Konferenz fand daher im kleinen Saale statt, welchen die erschienenen 130 Mann stark anfüllten. Zur Eröffnung bemerkte Herr Präsident Tschamper, er begreife, dass heute eine so gewaltige Beteiligung stattfinde, denn es gelte Stellung zu nehmen gegen die von verschiedenen Seiten erhobenen Angriffe auf die Konsumvereinsbestrebungen, damit solche Absichten unschädlich gemacht werden.

Von den 55 Kreisvereinen waren nur 5 Genossenschaften nicht vertreten, alles solche, die infolge ihrer grossen Entfernung vom Versammlungsort auf die Abordnung von Delegierten verzichtet hatten. Die Genehmigung des Protokolls der Frühjahrskonferenz in Laupen übertrug die Versammlung dem Kreisvorstand.

Das Präsidium teilte alsdann mit, die Oberwalliser-Vereine hätten einen eigenen Kreisverband III b ins Leben gerufen. Der Vorstand habe im Interesse dieser Konsumvereine sogleich eingewilligt und begrüsse, dass die bisher dem Kreise III angehörenden Vereine des Oberwallis diesen Schritt unternahmen. Er beantragt, denselben gegenüber auf eine Beitragserhebung für 1916 zu verzichten, dem ohne weiteres zugestimmt wurde. — Ferner nahm er Bezug auf das den Vereinen zugestellte Zirkularschreiben betreffend die Einschätzung der Konsumvereine für die eidgen. Kriegssteuer, dem weitere Mitteilungen folgen werden, sobald ein Entscheid in dieser Sache vorliege. — Die kantonale Steuergesetzinitiative ist noch nicht vom Flecke gekommen, doch sollen Schritte unternommen werden, um zu erreichen, dass die Volksabstimmung hiefür im Laufe des kommenden Winters angesetzt würde. Der Kreisvorstand werde sich hierwegen stets auf dem Laufenden halten.

Hierauf folgte die Behandlung der im Jahre 1915 von der Konferenz der Kreispräsidenten aufgestellten Thesen über die Aufgaben der Verbandsvereine, worüber die einzelnen Mitglieder des Kreisvorstandes referierten.

Herr Röthlisberger, Langnau, betrachtet es als selbstverständlich, dass ein Konsumverein in erster Linie Kolonialwaren vermittle, wie überhaupt Lebensmittel aller Art, in der Absicht, vor allem auf diesen Anschaffungen den Mitgliedern zu Ersparnissen zu verhelfen. Als «gefährliche» Waren für Konsumläden bezeichnet er die Mercerie-, Bonneterie- und Quincaillerieartikel, überhaupt sämtliche Modeartikel, Damenblusen, Gürtel und Schürzen, weil die Bestellungen, wenn sie vermeintlich auch noch so bescheiden gehalten werden, doch plötzlich

bedeutende Summen ausmachen. Er warnt davor, auf Vorschläge der Reisenden hierin allzu leicht einzugehen, da schon viele Vereine bittere Erfahrungen machen mussten. Als sehr wichtigen Konsumartikel hält er das Brot und setzt in sehr anschaulicherWeise auseinander, wie der Konsumverein Langnau vorerst sich mit einem Lieferungsbäcker beholfen, dann eine uralte Bäckerei in Selbstbetrieb genommen habe, um zu erfahren, dass derselbe ganz unrentabel sei und schliesslich mit dem verhältnismässig kleinen Aufwande von Fr. 20,000.— eine eigene Bäckerei mit maschinellen Einrichtungen geschaffen habe, die vollkommen befriedigend arbeite. Im Bauen sollten die Konsumvereine sich nach den eigenen Mitteln richten und möglichst einfache Gebäude für Bäckereien usw. erstellen. Die Manufaktur- und Schuhwaren seien teure Artikel und erforderten grössere Kapitalien, obwohl der Verband die Einrichtung dieser Geschäfte durch seine bezüglichen Abteilungen bedeutend erleichtert. Doch scheint ihm ein Zuwarten mit diesen Geschäftszweigen für viele Vereine bis zum Zeitpunkt geboten, wo ihre Finanzlage dies ohne Bedenken gestatte. Zurzeit brauche man sich zwar nicht vor Ladenhütern zu fürchten, denn für alles sei Nachfrage und jedes Stück erhält seinen Käufer. Dagegen schloss er hinsichtlich der Milchvermittlung mit dem Warnungsruf: «Hände weg!»

Herr Uebersax, Langenthal, begründet den Leitsatz, dass die Konsumvereine ihre Tätigkeit auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken sollten; er gibt zu, dass kleine Konsumgenossenschaften den Verkauf von Waren an Nichtmitglieder nötig haben, aber es sollte darnach getrachtet werden, damit abzufahren. Die Nichtmitglieder sind im Konsumverein, was die Drohnen im Bienenstaat; sie kümmern sich um die Bestrebungen der Konsumentenorganisationen nicht, geniessen indessen die von denselben gebotenen Vorteile. Es sind darunter vielfach Leute, die sich genieren, im Konsumverein offen mitzumachen, weil sie überall, auch bei den Gegnern, lieb Kind sein wollen; solchen Achselträgern sollten die Konsumvereine ihre Türen verschliessen. Heute ständen wir in Zeiten, wo wir notwendigerweise es nur mit Mitgliedern zu tun haben müssen. In umliegenden Ländern ist die Lebensmittelversorgung mittelst Karten geregelt, die zum Bezuge eines bestimmten täglichen Quantums berechtigen. Dieses Verteilungssystem könnte auch bei uns Platz greifen, dann aber müssten von den Konsumvereinen nur die Mitglieder bedient werden. Er empfiehlt als Gegenmassnahme, den Beitritt überall möglichst zu erleichtern und als Eintrittsgeld höchstens Fr. 1.— anzusetzen. Der Beschluss des Bundesrates betreffend die Beteiligung der Beamten des Bundes an Konsumvereinsverwaltungen sei bekanntlich zugunsten der Genossenschaften ausgefallen, mache aber einen Unterschied zwischen Vereinen, die auch an Nichtmitglieder verkaufen und solchen, die nur den Mitgliedern Waren abgeben. In Langenthal sahen glücklicherweise die Statuten die Warenabgabe nur an Mitglieder vor, sonst hätte es bei der Gründung noch schwerer gehalten, genügend Genossenschafter für die Leitung zu finden, da er dann eine Wahl nicht hätte annehmen dürfen. Das sollten sich alle Konsumvereine, die noch an Nichtmitglieder verkaufen, merken.

Herr Denzler, Biel, äussert sich zur Preiskalkulation, um preisregulierend wirken zu können, und glaubt, im Kreise III a werde diesem Postulate im grossen und ganzen nachgelebt. Zu hohe Rückvergütung verteure die Ware, wodurch die Kaufkraft der Mitglieder geschmälert und eine Preisregulierung überhaupt unmöglich gemacht werde. Es sollte von den Verwaltungen stets darauf geachtet werden, dass sie die Waren franko Bestellungsort erhalten, damit nicht mit der Fracht besonders gerechnet werden muss. Die Zuschläge für die Spesendeckung müssten verschieden sein, je nachdem sich ein Artikel rasch umsetzt; bei einzelnen Waren genügen 20—30%, bei Bonneterie und Mercerie ist mehr notwendig, ebenso bei Schuhwaren. Für Früchte, die raschem Verderben unterliegen, müsse natürlich entsprechend mehr zugeschlagen werden, da hier noch mit grossem Abgang zu rechnen sei. Bonneterie- und Mercerieartikel setzten sich in der Regel wenig um, weshalb auch ein höherer Zins in Berechnung falle.

Herr Präsident Tschamper, Bern, erläuterte These 4, wonach sich die verschiedenen Betriebe der Konsumvereine selbst erhalten sollen, und bemerkte, jeder Geschäftszweig sollte an die allgemeinen Unkosten gleichmässig beitragen; wo dies nicht möglich sei, müsse Wandel geschaffen werden. Allerdings könne dies in neu eingeführten Betrieben nicht immer von Anfang an erreicht werden, namentlich in den Pflichtbetrieben, wozu in erster Linie die Milchvermittlung gehöre. Was Herr Röthlisberger bemerkte, könne für das Emmental zutreffen, nicht aber für einen grossen städtischen Konsumverein, wo dem Verlangen der Mitgliedschaft auch in diesem Punkte entsprochen werden müsse. Der Milchvertrieb sei allerdings unrentabel, kein einziger Konsumverein habe damit erreicht, dass nebst den allgemeinen Unkosten auch die Abschreibungen und die Rückvergütungen herausgeschlagen wurden. Aber das sei nicht die Hauptsache, sondern die Vermittlung von einwandfreier Milch bei gleichem Preis sei für den einsichtigen Genossenschafter das wichtigere. Hiezu gehöre aber eine gut eingerichtete Molkerei, wodurch indessen die Spesen erhöht werden. Auch die Konsumgenossenschaft Bern habe daher die Rückvergütung auf den Milch- und Butterbezügen sistiert, da die Spannung zwischen Ankauf und Verkauf, die beide behördlich fixiert sind, zu gering sei. Bei solchen Verhältnissen könne man selbstverständlich nicht immer nach einem Grundsatze fahren, aber trotzdem empfehle er dessen stete Beachtung. Besser sei, Geschäfte, die nicht danach arbeiten können, sich also nicht selbst erhalten, aufzustecken, als dadurch die genossenschaftliche Tätigkeit zu gefährden und eventuell zu ruinieren.

Herr Amstutz, Steffisburg, berichtete über die Beschaffung eigener Mittel, die Abschreibungen und die Bildung der Reserven. Die Schaffung einer finanziellen Grundlage sei das beste einer Konsumgenossenschaft, weshalb alle Mitglieder verpflichtet werden sollten, dabei mitzuhelfen. Wo dieses Erfordernis ausser Acht gelassen wurde, lehre die heutige Zeit, dass ein Fehler begangen wurde, der nur schwer wieder gut zu machen sei. Eine Genossenschaft könne sich eigene Mittel verschaffen durch Einführung von Anteilscheinen und Bildung eines Reservefonds, eines Dispositionsfonds usw. Aber auch die Ausgabe von Obligationen könne nach aussen ebenfalls unter den Begriff der eigenen Mittel fallen. In erster Linie sollten die Mitglieder durch die Statuten verhalten werden, einen Anteilschein zu übernehmen. Der Betrag dieser Anteilscheine variiere zwischen 10—50 Fr. Eine Verzinsung der voll einbezahlten Stammanteile sei zu empfehlen.

Bei einzelnen Genossenschaften sei der Modus eingeführt worden, den Stammanteilbetrag als Sparguthaben zu buchen, wodurch das betreffende Mitglied ein Sparheft in die Hände erhalte, obwohl Rückzüge nur soweit das Guthaben über die Stammanteilsumme hinausgehe gestattet seien. Aber es konnte beobachtet werden, dass mit diesem Mittel der Sparsinn im Kleinen merklich gefördert werde und der Genossenschaft mancher Franken zuwanderte, der sonst eine andere Verwendung gefunden hätte. — Der Reservefonds sollte möglichst hoch dotiert werden; das Vorgehen hierin sei verschieden, einige Vereine weisen dem Reservefonds nach Belieben Beträge zu, in andern erfolge dies statutengemäss. Letzteres sollte aber überall angestrebt werden, und zwar dürften für die Mitglieder 70—75% des Betriebsüberschusses genügen und 25—30% für die Abschreibungen und die Einlagen in den Reservefonds vorgesehen werden. Damit würde der Allgemeinheit weitaus besser gedient. Für die Konsumvereine eigne sich die Ausgabe von Obligationen, da diese Wertschrift gegen allfällige Ueberraschungen Schutz biete, wie z. B. bei Ausbruch des Krieges, wo plötzlich viele Spareinleger ihr Guthaben zurückzogen, was bei Obligationen, die auf einige Jahre fest lauten, nicht möglich wäre. Die Mitglieder sollten immer und immer wieder darauf aufmerksam gemacht werden, die Spargelder, und mögen sie noch so bescheiden sein, der Genossenschaft zuzuwenden, da die Konsumvereins-Sparkasse gute Garantie biete. Noch keine solche sei bis heute verkracht, wie dies in den letzten Jahren bei Ersparniskassen und Banken vielfach der Fall war, die Gelder seien eher sicherer angelegt. — Den Dispositionsfonds kennen nicht alle Konsumvereine, und doch sei ein solcher von bedeutendem Vorteil, wenn Ausgaben eintreten, die nicht vorausgesehen werden konnten und die Vereinsleitung über einen zurückgelegten Betrag verfügen könne. Die Abschreibungen seien von grösster Wichtigkeit. Auf Mobiliar sollten alljährlich mindestens 10—15% abgeschrieben werden. Die Anschaffungskosten stellten sich in der Regel ziemlich hoch, aber bei einer allfälligen Liquidation fiele der Erlös gering aus. Deshalb sei eine Abschreibung von wenigstens 10% notwendig. Pflicht der Rechnungsrevisoren müsse sein, zu verlangen, dass das Verzeichnis der Mobilien stets pünktlich nachgeführt werde. Auf den grössern Mobilien, wie Backöfen, Fuhrwerken, Pferden, Automobilen erachte er eine Abschreibung von 15—20% als Minimum, da die Lebensdauer dieser Objekte eine beschränkte sei und innert derselben eine vollständige Amortisation des Erstellpreises erfolgen müsse. Auf Liegenschaften sollte 1½—2% abgeschrieben werden, obwohl die Steuerbehörden dies nicht akzeptieren, vielmehr eine Steigerung des Liegenschaftswertes behaupten. Für Magazine und Petrollager sollte eine Abschreibung von 2½—3% erfolgen. In bezug auf das Warenlager, dessen Wert heute bei den täglichen Preisaufschlägen zunehme, empfehle sich die Schaffung stiller Reserven durch Abschreibungen, und zwar besonders für die gegenwärtige Zeit. Bei Aufschlägen müsse ebenfalls etwas gefolgt werden, bei Abschlägen selbstverständlich sogleich, womit ein Ausgleich gegenüber dem Ankaufspreis geschaffen werde. Grössere Abschreibungen müssten stets auf Modeartikeln eintreten, ebenso auf Mercerie- und Bonneterieartikeln und auf Schürzen, damit auf Posten, die nicht mehr zum vollen Wert abgesetzt werden können, nicht Verluste entstehen.

Herr Präsident Tschamper besprach zum Schlusse noch kurz den letzten Thesensatz, die Rückvergütungen sollten mässig gehalten werden. Er bemerkte, dass jene Vereine, die über 10% Rückvergütung ausrichten, sehr hohe Warenpreise führen, was den gesunden Konsumvereinsprinzipien zuwiderlaufe. Diese Genossenschaften sollen gerechte Preise fordern. Hohe Preise stehen im Interesse des Privathandels und hindern eine gute Entwicklung des Genossenschaftswesens. Da müsse nach und nach vermittelst nachhaltiger Aufklärung Wandel geschaffen werden. Er halte einen Rückvergütungssatz von 5—6% als das zutreffendste und warne davor, zurzeit, wo die Höchstpreisfestsetzungen wenig Spannweite gestatten, gleichwohl den frühern Rückvergütungssatz annehmen zu wollen; jetzt sei die Gelegenheit wahrzunehmen, um von den zu hohen Rückvergütungen abzukommen.

Die Diskussion über die Thesen und deren Begründung sollte nachmittags nach Erledigung der übrigen Traktanden beginnen.

Hierauf erhielt Herr Dr. Schär, Vizepräsident der V. K. des V. S. K., das Wort zu seinem Referat: «Konsumvereine und Lebensmittelbeschaffung». Einleitend bemerkte er, er betrachte die heutige Kreiskonferenz als eine Protestversammlung gegen die von verschiedenen Seiten versuchte Unterdrückung und Herabwürdigung der Konsumvereinsbestrebungen. Obwohl schon seit zwei Jahren der Kampf namentlich gegen den V. S. K. geführt werde, habe dieser bis jetzt geschwiegen, nun aber im Schosse des Städteverbandes, von einem Teil der sozialdemokratischen Presse, von den Spezierern und von Gemeindebehörden der Verleumdungsfeldzug fortgesetzt werde, müsse hiegegen Stellung genommen werden. Er legte sodann den Entwurf zu einer Resolution vor, wie er auch andern Kreisversammlungen unterbreitet wurde und ging über zur Besprechung der in dieser enthaltenen 6 Positionen. Betreffend der in Ziffer 1 behandelten Massnahmen der Bundesbehörden, sei der V. S. K. auch nicht mit allen, so z. B. den Höchstpreisfestsetzungen, einverstanden, ebenso wenig mit allen von Kantonen und Gemeinden getroffenen Verfügungen bezüglich der Lebensmittelversorgung. Trotzdem könnten die Massnahmen des Bundesrates im grossen und ganzen als zweckentsprechend anerkannt werden. Hinsichtlich der in Ziff. 2 konstatierten Zuziehung der Vertrauenspersonen der im V. S. K. organisierten Konsumenten bei Beratung, Erlass und Durchführung dieser wirtschaftlichen Kriegsmassnahmen, die auch nach Beendigung des Krieges in gleicher Weise zur Mitwirkung zugezogen werden sollten, wie die vier grossen wirtschaftlichen Organisationen, bemerkte Herr Dr. Schär, dass die Frage, ob der V. S. K. auch die Anerkennung des Bundes und die Ausrichtung einer Bundessubvention verlangen solle, früher oft ventiliert, aber doch in negativem Sinne entschieden worden sei, da der Standpunkt eingenommen wurde, der V. S. K. solle in konsultativer Weise zu Besprechungen wirtschaftlicher Natur beigezogen werden, aber keine Subvention beziehen, denn wir wollten unabhängig bleiben. Das solle auch heute so gehalten werden.

Die in Ziff. 3 aufgestellte Anerkennung und Billigung der Mitwirkung der verschiedenen Delegierten des V. S. K. in den konsultativen Kommissionen der Bundesbehörden sei absichtlich aufgenommen worden, damit sich die Vereinsvertreter anderer Kreiskonferenzen aussprechen, ob sie auch wirklich mit der fraglichen Tätigkeit ihrer Vertreter ein-

verstanden seien oder nicht. Diese Vertreter wünschen die Meinung der Verbandsvereine hierüber ohne Beschönigung zu kennen, damit sie sich auch nach den allfälligen Aussetzungen richten können.

Die Bestrebungen kantonaler und kommunaler Behörden zur Linderung der Teuerung für Bedürftige werden in Ziff. 4 anerkannt. Der V. S. K. sei mit diesen Massnahmen nicht nur einverstanden, sondern er würde gerne selbst in dieser Weise eingreifen. Das Gesetz der Selbsterhaltung verbiete das aber sowohl ihm als den einzelnen Konsumvereinen, da hierdurch die seit Jahren mühsam angesammelten Reserven sogleich geopfert würden und demnach das Instrument, womit wir die Selbsthilfe organisiert haben, unbrauchbar gemacht würde.

Soviel ihm bekannt, hätten sich die Konsumvereine in allen Ländern dem in Ziff. 5 enthaltenen Gedanken, wonach gegen die Tendenz, den Kantonen oder Gemeinden ein Monopol zur Beschaffung von Lebensmitteln usw. einzuräumen, Stellung genommen wird, angeschlossen, und er nehme an, man teile diese Ansicht auch im Kreise III a.

Hier musste der Referent der vorgerückten Zeit wegen unterbrechen. Die Konferenzteilnehmer folgten nun einer Einladung der Allgemeinen Konsumgenossenschaft Oberburg zur Besichtigung ihres Ladens, der nicht weit entfernt lag. Mit grosser Freude traten die Genossenschafter in das grosse, helle Lokal ein, das in peinlichster Ordnung und Sauberkeit sich äusserst vorteilhaft präsentierte und allgemeine Anerkennung erhielt. Die Genossenschaft von Oberburg muss in guten Händen liegen, möge ihr ein gedeihliches Wirken beschieden sein. Alsdann folgte das nach echter Emmentalerart servierte Mittagessen im «Löwen», mit dem auch der Wirt Ehre einlegte.

Herr Dr. Schär setzte nachher seine Ausführungen fort und machte namentlich wertvolle Mitteilungen darüber, wie sowohl im Auslande als bei uns berechtigte Klagen gegen die von Gemeindeorganen befolgte Lebensmittelverteilung erhoben worden seien, weil die Konsumvereine dabei benachteiligt wurden, die betr. Organe sich überhaupt als konsumvereinsfeindlich auswiesen, die Konsumgenossenschaften daher allen Grund haben, gegen diese Monopoltendenzen aufzutreten. Nach dem Kriege werden diese Leute natürlich ohne weiteres ihre bezügliche Tätigkeit gerne wieder den ihnen näherstehenden Privathändlern überlassen, und die Konsumvereine, die durch dieses Monopol geschädigt würden, hätten Mühe, wieder vorwärts zu kommen.

Die Zurückweisung der Angriffe des Sekretärs des Städteverbandes, die dieser in leichtfertiger Weise erhoben habe, werde überall wohl verstanden und unterstützt.

In der hierauf einsetzenden Diskussion machte sich einzig gegen Ziff. 1 der Resolution Opposition geltend, die darin gipfelte, dass die Massnahmen der Bundesbehörden hinsichtlich der Kartoffel- und Obsthöchstpreise für die Konsumenten absolut unbefriedigend ausgefallen seien. Es wurde die Erwartung ausgesprochen, es möchte künftig in den Kommissionen, zu denen die Vertreter des V. S. K. beigezogen werden, mit allem Nachdruck dahin gewirkt werden, dass diese Höchstpreispolitik mehr dem Interesse der Konsumenten diene und weniger demjenigen der Produzenten. Ebenso konnte auch die Erhöhung des Käsehöchstpreises nicht verstanden werden, eine Massnahme, die unbedingt wieder nur zugunsten der Landwirtschaft ausgefallen sei, obwohl diese aus den gegenwärtigen Verhältnissen schon grosse Vorteile ziehe.

In der Hauptabstimmung nahm die imposante Kreisversammlung mit an Einstimmigkeit grenzendem Mehr und unter Beifall die ganze Resolution an und gab damit ihren unzweideutigen Willen kund, dass die in derselben zum Ausdrucke gebrachten Feststellungen, Wünsche und Rückweisungen der Angriffe auf die Konsumvereinssache ihrer Meinung vollkommen entsprach.

Nachdem noch beschlossen war, in der zweiten Hälfte Januar in Bern eine ausserordentliche Kreiskonferenz abzuhalten, schloss der Präsident die Tagung und dankte den Genossenschaftern von Oberburg für die getroffenen, vorzüglichen Anordnungen.

Auf der sonnigen Rothöhe fanden sich nachher noch eine Anzahl Genossenschafter zusammen und erfreuten sich an der schönen Landschaft, die in der prächtigen Abendsonne sich vor ihnen ausbreitete.

W.

Kreiskonferenz VII in Bülach. (K.-Korr.). Genossenschaftliche Gewitterschwüle bei eisgepanzerter Natur herrschte am 22. Oktober über Gottfr. Kellers Seldwyla, als die Sendboten der Konsumgenossenschaften der Kantone Zürich und Schaffhausen, 115 Personen stark, im «Kopf» Bülach einzogen. Nach rascher Erledigung der üblichen formellen Geschäfte, erteilte der humorvoll veranlagte Kreispräsident Herr Dr. Balsiger dem Hauptreferenten des Tages, Herrn Dr. Schär aus Basel das Wort zur Begründung der bekannten Resolution für die Herbstkonferenzen. Er hob hervor die revolutionäre Wirkung des Krieges auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens und die begreifliche Unzufriedenheit breitester Volksschichten über die Not der Zeit, die zu vielseitiger Kritik Veranlassung gibt. Im besondern ist auch an den Konsumgenossenschaften und an ihrer Preispolitik scharfe Kritik geübt worden, manchmal freilich von Leuten, deren Urteil nicht durch Sachkenntnis getrübt ist. Die Vereine sind von der Zentralleitung nach Ausbruch des Krieges gut beraten worden, als ihnen erklärt wurde, sie hätten die Gütervermittlung nach bisherigen gesunden kaufmännischen Grundsätzen fortzuführen. Die vorangegangenen Kreiskonferenzen haben gezeigt, dass Neuerungen grundsätzlicher Natur im Genossenschaftswesen sich nicht als notwendig erwiesen haben und dass die Vereine den bisher hochgehaltenen Prinzipien treu geblieben sind.

Zum eigentlichen Kapitel, der Lebensmittelversorgung, übergehend, macht der Redner zum vorneherein darauf aufmerksam, dass dieses sehr wichtige Kapitel nicht erschöpfend in einer Versammlung behandelt werden könne. Für heute handle es sich hauptsächlich darum, die von verschiedenen Seiten erfolgten Angriffe auf die Konsumgenossenschaften zurück zu weisen. Die Angriffe von Spezererseite verdienen keine nähere Würdigung, sie sind zu bekannt und zu oft widerlegt worden, als dass man sich mit ihnen weiterhin noch abgeben sollte. Die vom Sekretär des Städteverbandes, Dr. von Schulthess, erhobenen Vorwürfe scheinen mehr privater Natur zu sein, denn eine Umfrage bei den Mitgliedern des Städteverbandes hat bisher ergeben, dass man dort mit Ausnahme eines einzelnen Falles nichts weiss davon, dass die Anschuldigung, die Genossenschaften hätten aus eigenem Interesse die Waren zu teuer verkauft, berechtigt sei.

Die Konsumgenossenschaften können eben die Konsumenten nicht übervorteilen, weil sie die Waren zu den Selbstkosten, plus Abschreibungen und Reservedotierungen vermitteln. Auch ein Gemeinde- oder Staatswesen kann ohne Monopol nicht rationeller arbeiten, wie die moderne Konsumgenossenschaft, selbst dann nicht, wenn es keine Ertragswirtschaft bezweckt und keine Reserven dotieren muss. Das hat zur Folge, dass eine öffentliche Organisation ohne Zuschuss aus den Steuergeldern die Waren nicht billiger und besser abgeben könnte als die Genossenschaft es zu tun in der Lage ist. Bei der Milchversorgung z. B. hat sich die Ueberlegenheit der genossenschaftlichen Vermittlung (Basel) gegenüber der gemeindlichen (Mannheim) in der Praxis gezeigt. Wir haben also gerade im Interesse der Konsumenten keine Veranlassung, uns durch die kommunale Gütervermittlung ausschalten zu lassen. Sie kann überhaupt nicht als Allheilmittel betrachtet werden, wie die Verhältnisse in den verschiedenen Kriegsländern evident dartun, was der Referent anhand von Kundgebungen sozialdemokratischer und bürgerlicher Genossenschafter beweist, obwohl z. B. in Deutschland die Voraussetzungen für ein richtiges Funktionieren der kommunalen Verproviantierung viel mehr vorhanden wären als in der Schweiz. Gerade dort setzt die Reaktion gegen die Kommunalisierung und Verstaatlichung des Lebensmittelhandels energisch ein, und es haben z. B. die drei grossen Konsumentenverbände mit den privaten Handelsleuten z u s a m m e n verlangt, es möchte die kommunale Lebensmittelversorgung durch eine Vereinigung dieser Unternehmungen geleitet werden. In England nehmen die Konsumvereine nicht weniger energisch Stellung gegen den gemeindlichen Lebensmittelhandel, so dass sich also die Verwaltungskommission des V. S. K. in guter Gesellschaft mit ihrer Stellungnahme zu dieser Frage befindet. Der Redner ist in der Lage, anhand einer Anzahl Beispiele darzutun, wie die Gemeinden in Deutschland direkt preisverteuernd gewirkt haben, und auch in der Schweiz müssten wir dieselben Erfahrungen sammeln, weil sicher eintretende Verluste ausgeglichen und Konjunkturen ausgenützt werden wollen.

Wenn aber die öffentlichen Organisationen ihre Gütervermittlung auf die Fürsorge beschränken wollen, werden sie mit ihrer Tätigkeit ganz sicher unsere Zustimmung und Unterstützung finden. Beweise liegen vor, dass das Zusammenarbeiten von Gemeinde und Genossenschaft im Interesse aller Beteiligten liegt. Unsere Genossenschaften sollten also auf diesem Gebiete ihre Mitwirkung freudig zusagen und der Fürsorgetätigkeit ihre Unterstützung angedeihen lassen.

Tatsächlich sind aber gegenwärtig wieder Bestrebungen im Gange, welche den Lebensmittelhandel den Kantonen mit Umgehung des Grosshandels zuteilen wollen. Gegen diese Tendenz gilt es Stellung zu nehmen. Dabei wollen wir uns nur an die Arbeiterfrage erinnern; sollen die Genossenschaftsangestellten mit ihren vorbildlichen Arbeitsbedingungen existenzlos werden?

Was bis jetzt von den B u n d e s b e h ö r d e n getan wurde, kann unserseits gebilligt werden, sie sollen auch durch These 1 der Resolution ermutigt werden, weiterhin auf diesem Boden zu bleiben.

Wir dürfen anerkennend vermerken, wie wohltätig eine Reihe bundesrätlicher Massnahmen für das Schweizer- und im speziellen für das Konsumenteninteresse gewirkt hat. Einzelne Massnahmen, die zwar gut gemeint waren, haben sich als verfehlt oder doch als zweischneidiges Schwert erwiesen, so die Grieszuteilung an die Kantone, deren Detaillierung einem glatten Fiasko gleichkommt, ebenso die eine zeitlang gehandhabte Bevorzugung der Kantone, denen gewisse Artikel (Reis, Kartoffeln etc.) ausschliesslich zur Detaillierung abgegeben wurden, wogegen wir entschieden Stellung nehmen mussten. Die gutgemeinte Limitierung des Milchpreises kann uns möglicherweise zu einer Milchnot bringen, in Basel z. B. kann heute Milch schon nur noch in reduzierten Mengen bezogen werden und eine allgemeine Rationierung dürfte vielleicht zuerst hier kommen. Die Kartoffelversorgung, wegen deren befürchtetem Versagen heute grosse Volkskreise vorzeitig beunruhigt und nervös sind, lässt einstweilen deshalb zu wünschen übrig, weil die offizielle Preisfestsetzung (Fr. 17.— ab Hof und Fr. 20.— ab Markt) zu einer ungeregelten Verteilung der Knolienfrüchte das ihrige beiträgt. Die Landwirte finden es natürlich lohnender, die Kartoffeln nach dem Konsumort zu führen und dort direkt den Konsumenten zu 20 Fr. abzugeben, als ab Hof zu 17 Fr. Aber eine Besserung der Kartoffelversorgung hätte sich durch die Bestandesaufnahme und durch Vorschriften über Zwangsverkauf sicher nicht ergeben. Wenn sich jedoch nachträglich die Bestandesaufnahme als zweckmässig erweisen sollte, kann sie als ultima ratio immer noch erfolgen. Das beste Mittel zu einer gleichmässigen Verteilung wäre wohl auch das Kartoffelmonopol gewesen, das der Bundesrat einführen wollte; es fehlte nicht am Willen hierzu, sondern an den geeigneten Kräften, die es durchgeführt hätten.

Heutzutage drängt eben eine neue Aufgabe die andere, wobei ja hie und da Fehler vorkommen müssen und vorgekommen sind. Keiner der Kritiker hätte es in allem recht getroffen. In diesen ernsten Zeiten dürfen wir den Blick nicht haften lassen auf kleinen Einzelerscheinungen, sondern wir müssen das Ganze und Grosse beurteilen, und dann können wir mit dem von der Landesbehörde Geleisteten tatsächlich zufrieden sein. Unter allen Umständen muss zurückgewiesen werden der Vorwurf, als ob der Bundesrat sich als Schutztruppe der Kapitalisten gezeigt hätte, tatsächlich hat er ein schönes Stück Kriegs-Sozialismus verwirklicht.

These 3 fällt zusammen mit These 2. Der Redner beklagt es, dass von gewisser Seite der Präsident der Verwaltungskommission, Nationalrat Jäggi, die Zielscheibe massloser Angriffe geworden ist, während gerade dieser Mann im Interesse der Lebensmittelversorgung fast Uebermenschliches leistet. Ihm in erster Linie gilt ein Wort der Anerkennung, das, wie vorhin schon gesagt, nicht von der Verwaltungskommission, sondern von der P r ä s i d e n t e n k o n f e r e n z, der Initiantin der Resolution, ihm gewidmet wurde. Nachdem andere Wirtschaftsorganisationen, wie die Unternehmerverbände, schon vor dem Kriege zur konsultativen Mitwirkung bei der Behandlung volkswirtschaftlicher Fragen von den Bundesbehörden zugezogen wurden und der V. S. K. nun auch Gelegenheit bekam, mitzuwirken, diese Mitwirkung auch in allseitigem Interesse sich bewährt hat, wollen wir in dieser These verlangen, dass die Vertreter der organisierten Konsumenten in Zukunft, über die Kriegszeit hinaus, auf gleiche Weise gewürdigt werden.

Nur politische Voreingenommenheit, so schloss der Referent seine mit reichem Beifall belohnten Ausführungen, die hier nur skizziert werden können,

kann einen Genossenschafter davon abhalten, der Resolution der V. K. zuzustimmen.

Herr Lorenz, Zürich, obwohl nie in prononcierter politischer Stellung gestanden, will es dennoch wagen, eine andere Ansicht zu vertreten. Die Resolution des Verbandes will eine Rückenstärkung des Bundesrates, sie will ferner Stellung nehmen gegen die Kommunalisierung des Lebensmittelhandels und gegen die Angriffe von seiten des Sekretärs des Städteverbandes. Die in Aussicht genommene Rückenstärkung des Bundesrates ist nach zwei Richtungen taktisch unklug, sowohl gegenüber unsern Gegnern, als gegenüber den vielen wirtschaftlich und genossenschaftlich noch nicht aufgeklärten Mitgliedern unserer Vereine. Jene würden das Wasser auf das sehr fleissig klappernde Mühlenrad der Spezierer leiten, und unsere Mitglieder würden sagen, die Vereine können zwar mit den Bundesbehörden zufrieden sein, aber wir nicht mit den Vereinen. Wir sollten die Gegensätze nicht noch mehr verschärfen in einer Zeit der kolossalen Aufregung. Herrn Jäggi sind wir für seine ausserordentlichen Verdienste um die Lebensmittelversorgung zu grossem Danke verpflichtet, aber nach aussen wollen wir dies nicht sagen, da dies wiederum eine taktische Unklugheit wäre. Und was das Vertrauen gegenüber dem Bundesrat anbelangt, kann man darüber in guten Treuen verschiedener Meinung sein; es klappt eben doch Verschiedenes nicht mit den Bundesratsbeschlüssen und -Verordnungen, was der Redner anhand von einigen Beispielen aus dem praktischen Leben des nähern erklärt. Einzelne Massnahmen haben sich direkt als preisverteuernd erwiesen, und andere leiden derart an Ueberfluss von Unklarheit, dass private und genossenschaftliche Unternehmer deswegen mit dem Strafrichter in Berührung kommen müssen. Eine richtige Organisation des Kartoffelhandels hätte es ermöglicht, dass alle Konsumenten vorübergehend mit Kartoffeln versehen worden wären. Beim Butterhandel haben wir die gleiche betrübende Erscheinung, dass nämlich der arme Teufel heute, weil er nicht über die nötigen Barmittel verfügt, weder Kartoffeln, noch Butter einkaufen kann, während der hablichere Mann zum Teil unter Missachtung der Höchstpreise zu diesen notwendigsten Lebensmitteln kommen kann. Die Verteilung des Zuckers lässt ebenfalls sehr zu wünschen übrig, das platte Land kommt viel besser weg als die Städte. Also halten wir etwas zurück mit der Anerkennung gegenüber den Bundesbehörden, was sich auch für späterhin empfehlen lässt.

Dr. von Schulthess lassen wir zuviel Ehre angedeihen, er sollte nicht so ernst genommen werden, wie dies nun geschieht. In seiner Anmeldung als Kandidat für die Sekretärstelle hat er geschrieben, «von volkswirtschaftlichen Dingen verstehe er so viel, wie ein intelligenter Zeitungsleser». Am besten wäre es wohl gewesen, er würde gleich nach dem Angriffe, den er sich gegenüber unsern Vereinen erlaubte, dort, wo er bekannt gegeben wurde, in der «N. Z. Ztg.», zurückgewiesen worden sein.

Zum «Burgfrieden» ist zu sagen, dass endlich Burgfrieden zwischen Verband und Arbeiterschaft geschlossen werden sollte, die gegenseitige Befehdung sollte endlich aufhören, und es sollte eine Verständigung angebahnt werden. Es ist wahrlich kein Vergnügen, wenn in der Presse der Kampf derart weitergeführt werden sollte, wie dies in den letzten Monaten geschehen ist. Mit dem dringenden Wunsche, es möchte hüben und drüben der Friede angebahnt werden, schloss der Redner sein Votum, die nachstehende Resolution zur Annahme empfehlend:

«Die Delegierten des VII. Kreises V. S. K. weisen die Angriffe des Sekretärs des Städteverbandes auf die Konsumgenossenschaften als unberechtigt zurück und erklären sich für ihre Genossenschaften bereit, zusammen mit den Gemeinden die Verproviantierung in uneigennütziger Weise zu besorgen. Sie begrüssen es, wenn die Gemeinden die Bedürftigen besonders unterstützen. Sie erachten indessen, dass die Verteilung der Lebensmittel an die zahlungsfähige Bevölkerung wie bisher durch den Handel zu geschehen habe. Die Delegierten erwarten, dass die Bundesbehörden die Konsumvereine bei der Verteilung der Waren in gerechter Weise berücksichtigen. Sie erwarten ferner, dass bestehende Uebelstände in der Lebensmittelversorgung, soweit sie in organisatorischen Massnahmen ihren Grund haben, beseitigt werden.»

Herr Besl von der Kleidergenossenschaft Zürich polemisiert gegen den Inhalt der Schärschen Broschüre, die ein Bündnis mit dem Bundesrat, den Grossisten und den Bauern verrate, ein Vorgehen, mit dem sich der Vorstand genannten Vereins nicht einverstanden erklären könne. Um eine politische Frage handelt es sich hier freilich nicht, aber wir wollen Einigkeit in der Auffassung über grundsätzliche Fragen des Genossenschaftswesens anstreben. Redner lehnt auftragsgemäss die Tendenz ab, als ob die Gemeinden nicht das Recht hätten, im Interesse der armen Bevölkerung die Lebensmittelversorgung selbst an die Hand zu nehmen, und wendet sich dagegen, dass den Bauern und Privathändlern unbegrenzte Höchstpreise von unserer Seite bewilligt würden. Das Verhalten der Bauern in der Kartoffelfrage lehrt uns doch, wie weit wir kommen, wenn wir ihnen aus moralischen Gründen den dreifachen Preis gegenüber früher für die Knollenfrucht bewilligen, sie geben die Ernte doch nicht heraus oder nur zu höhern als den gesetzlichen Höchstpreisen. Die Produzenten wehren sich für ihre Haut schon, Sache der Verbandsleitung wird es aber sein, sich für die Interessen der Konsumenten einzusetzen. Unbegreiflich ist auch die Liebe der Verbandsleitung zu den Grossisten. Nach dem Kriege dürfte der Verband dieses Mädchen nicht einfach sitzen lassen, sonst könnte dies Alimentationskosten verursachen. Nur eine energische und zielbewusste Konsumentenpolitik kann uns dem genossenschaftlichen Ziele näherbringen.

Frau Dr. Tobler von der Frauenkommission des L. V. Z. bewegen auch keinerlei politische Aspirationen zum Reden, sondern sie will lediglich als Hausfrau und Genossenschafterin sprechen. Das Allerwichtigste ist für unsere Bewegung, dass wir genossenschaftlichen Geist und genossenschaftlichen Sinn in unsern Mitgliedermassen pflanzen, hegen und pflegen. Das ist allerdings schwierig, weil die jetzige Zeit lehrt, wie schwach noch die Genossenschaft ist, sie kann unmöglich allen Ansprüchen der Konsumenten gerecht werden. Deshalb entstanden gerade aus den untersten sozialen Schichten die Teuerungsdemonstrationen und die Petitionen der Arbeiterorganisationen für die gemeindliche Lebensmittelversorgung. Was die Arbeiterführer an ihrer Konferenz vom 6. August 1916 zur Bekämpfung der Teuerung postulierten, entspricht doch wahrhaftig genossenschaftlichem Sinn und Geist. Man wollte doch dort nichts anderes, als die Ausschaltung des Gewinnes, in welcher Form er sich im Handel auch

zeigt, eventuell soll er mit aussergewöhnlcihen Mitteln ausgeschaltet werden, durch die Gemeinde oder den Staat. Nun musste es die Arbeiterschaft eigentümlich berühren, wenn seitens der Zentralleitung des V. S. K. gegen diese Forderung Stellung genommen wurde. Es scheint der Rednerin ebenfalls verfehlt zu sein, wenn Genossenschaftsführer aus Rücksichten auf die Produzenten Stellung genommen haben gegen eine Massnahme, die eine rationelle Vermittlung der Kartoffeln ermöglicht hätte. Bei den Schwierigkeiten, die sich jetzt der Lebensmittelversorgung in den Weg stellen, sollten wir froh sein, wenn wir Bundesgenossen finden, die uns die Aufgaben erleichtern.

Herr Gschwend, Zürich, möchte darauf aufmerksam machen, dass die Gemeinde als Vermittlerin der Lebensmittel etc. nicht das, sondern ein Hilfsmittel in diesen schwierigen Zeiten ist. Dabei müssen wir aber sofort zugeben, dass sie nur Fürsorgetätigkeit ausüben soll, wobei dann freilich nicht eine Limite betreffend das Lohneinkommen gezogen werden soll. Sodann wollen wir nicht vergessen, dass die Genossenschaft die Notwendigkeit der Sozialisierung des Handels als Endziel erkannt hat. Auf die akute Frage der Kartoffelversorgung zu sprechen kommend, erinnert der Redner daran, dass wir gegenwärtig sehr schlimm daran sind, nicht einmal die Stadt Zürich ist jetzt noch in der Lage, einen Zentner Kartoffeln an die Einwohner zu vermitteln, die Bestandesaufnahme würde uns aber ganz zweifelsohne eine rationellere Versorgung gebracht haben. Wie die Verhältnisse jetzt beim Kartoffeleinkauf im Grosshandel geordnet sind, kommen sie der Einführung des Bezugszwanges im V. S. K. gleich. Hier heisst es aber gegen die Anfänge wehren. Gewiss sind wir der theoretischen Auffassung, es sei eine Uebervorteilung der Konsumenten durch die Konsumgenossenschaft nicht möglich, aber woher kommt denn der grosse Gegensatz, der seit Kriegsausbruch zwischen unsern Mitgliedern und der Leitung der Genossenschaften entstanden ist? Viele Angelegenheiten sind eben nicht zur Zufriedenheit unserer Mitglieder gelöst worden, weshalb wir auch heute das Persönliche vom Sachlichen unterscheiden sollten. Vergessen wir nicht, dass wir nicht auch das decken können mit einer Resolution, was der verdienstvolle Präsident der V. K. nicht gewollt hat oder was ohne sein Wissen gemacht wurde und das sich in der Folge als verfehlt herausgestellt hat. Wir tun am besten daran, wenn wir uns nicht zu sehr binden, und deshalb empfiehlt es sich, der Resolution Lorenz zuzustimmen.

Herr Nägeli von der Kleidergenossenschaft Zürich wendet sich in seinem Votum gegen die Art, wie Vertrauenskundgebungen gesammelt werden bei den Genossenschaftern, und gegen den Pakt mit den Bauern, der uns aber doch keine Kartoffeln gebracht hat. Herr Zinner, Winterthur, polemisiert ebenfalls gegen den Ton, wie er sich in der Broschüre Dr. Schärs gegenüber der Arbeiterschaft finde, wo gegen die sozialdemokratische Partei in unzulässiger und gehässiger Weise vorgegangen worden sei. Es sollte nun auch da abgerüstet werden, auf die Dauer würden die Arbeiter eine solche Behandlung nicht ertragen. Rüstet die Verbandsleitung nicht ab, kann ihr der Vorwurf nicht erspart werden, dass sie die Verbandsinteressen schädige. Die Vertrauensleute der Konsumenten hätten eben doch für die Bestandesaufnahme der Kartoffeln und gegen die Ueberschreitung der Höchstpreise eintreten sollen. Es muss gesagt werden, dass das Verhältnis der Verbandsleitung zu Dr. Laur und Konsorten bei den Arbeitern eine erbitterte Stimmung auslöst, der ebenfalls Rechnung getragen werden sollte. Mit Dr. Laur, diesem Hasser der organisierten Arbeiterschaft, darf die Verbandsleitung nicht gemeinsame Sache machen, sondern sie sollte gegen die agrarischen Tendenzen entschiedene Stellung nehmen. Im besondern wäre zu wünschen, dass sie bei den Bundesbehörden mit allem Nachdruck darum einkommen würde, dass dem Volke das unentbehrliche Nahrungsmittel, die Kartoffel, zu einem erschwinglichen Preise vermittelt werde. Wie die Dinge liegen, hat die Arbeiterschaft nicht die mindeste Veranlassung, dem Bundesrat, insbesondere Bundesrat Schulthess, ein Vertrauensvotum zu erteilen. Auch dieser Redner bekennt sich zur Resolution Lorenz.

Herr Kessler, Wädenswil, will als Vertreter vom Lande reden und seinem Bedauern darüber Ausdruck geben, dass die Politik bei der Behandlung dieser so wichtigen Frage in die Debatten getragen wurde. Praktische Arbeit zu leisten, würde auch den Zürcher Genossenschaftern und Sozialdemokraten anstehen. Die Wädenswiler haben diese geleistet, indem sie in vorbildlicher Weise die Lebensmittelversorgung geregelt haben. Gemeinde und die beiden Genossenschaften arbeiten zusammen, und jeder Teil fährt gut dabei, die Konsumenten am besten. Also mehr praktische Arbeit, als fruchtlose Kritik, ist sehr zu wünschen.

Herr Dr. Schär hat vorausgesehen, dass die ganze Frage an dieser Konferenz auf das politische Gebiet gezogen werde. Es ist aber zu sagen, dass nicht die Verbandsleitung angegriffen hat, der angreifende Teil waren einge sozialdemokratische Blätter. Die Verbandsleitung musste diese Angriffe selbstredend parieren, und diese Abwehr darf nun nicht als etwas Unberechtigtes bezeichnet werden. Die Neutralitätspflicht des Verbandes darf nicht so aufgefasst werden, dass Angriffe aus den übrigen parteipolitischen Tageszeitungen zurückgewiesen werden dürfen, die aus gewissen sozialdemokratischen Blättern dagegen nicht. Die Polemik richtet sich gar nicht gegen die sozialdemokratische Arbeiterschaft als solche, sondern gegen einzelne ihrer Organe, die zufällig von wenig genossenschaftsfreundlichen Redakteuren redigiert werden. Es ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass andere sozialdemokratische Führer mit dem Vorgehen dieser Redakteure gar nicht einverstanden sind, wie der Artikel in der letzten Nummer des «Schweiz. Konsum»Verein» und andere Zuschriften dies beweisen. Auch darf mit Fug und Recht behauptet werden, dass die grosse Mehrheit der organisierten Konsumenten zur Verbandsbehörde steht, sie hat gezeigt, wie die Lebensmittelversorgung in vorbildlicher Weise zu lösen ist.

Gegenüber den geäusserten Befürchtungen und Einwendungen praktischer Natur ist der Referent der Ansicht, es könne, wenn die Verhältnisse dies rechtfertigen sollten, immer noch eine Kartoffelbestandesaufnahme durchgeführt werden, bis jetzt hätte sie keinen eigentlichen Zweck gehabt. Würden wir zwei Monate älter sein, dann wäre uns die Diskussion in der Kartoffelfrage erspart geblieben; es werden sicher Kartoffeln genügend hereinkommen, wie dies 1914 auch der Fall war. Kommen tatsächlich Höchstpreiseüberschreitungen im Kartoffel- oder andern Handel vor, dann ist es Pflicht der Kenner dieser Verhältnisse, dass sie solche Verfehlungen zur Anzeige bringen; wird dann nicht eingeschrit-

ten, mögen die Klagen berechtigt sein, die heute erhoben wurden, dagegen hat die Hälfte der Verbandsvereine dieses Kreises es nicht einmal für nötig erachtet, auf eine bezügliche Anfrage den gewünschten Bericht zu geben.

Interessengegensätze zwischen Gemeinde und Genossenschaft bestehen eben doch, wenn erstere die Lebensmittelverteilung selbst vornehmen wollen, was der Referent noch des nähern erklärt. Wenn drüben der gute Wille vorhanden gewesen wäre, im allseitigen Interesse, also auch in demjenigen der Konsumgenossenschaft, zu handeln, dann würde z. B. der Städteverband von der Offerte des Verbandes Gebrauch gemacht und ihn als Warenvermittler zugezogen haben zur Mitwirkung bei der kommunalen Lebensmittelversorgung, aber er würdigte den Verband nur einer formellen Bestätigung des eingegangenen Angebotes. Auch einzelne Gemeindebehörden sind gegen die Genossenschaften aufgetreten, indem sie die Konsumenten gewarnt haben davor, ihre Bedürfnisse bei den Konsumvereinen anzumelden. Wenn man aber ernstlich die Ausschaltung des Profites will, überlasse man den Konsumvereinen die freie Entwicklung. Vergesse man auch nicht die Widerstände, die wir gegen jeden Fortschritt zu gewärtigen hätten, wenn wir die Funktionen der Genossenschaften den Gemeinden, in denen die Vertreter des Profithandels grossen Einfluss haben, überweisen wollten. Redner betont nochmals und nachhaltig die Unmöglichkeit der Uebervorteilung der Konsumenten durch die Genossenschaften, sie können wohl einmal im einzelnen Falle ungeschickt einkaufen, wie jeder andere Geschäftsmann, aber eine Ausbeutung der Konsumenten ist nicht möglich.

Redner gibt gegenüber einer von Gschwend geäusserten Befürchtung die bestimmte Erklärung ab, dass die Verbandsbehörden selbst entschieden gegen den Bezugszwang sind, der dem Verband nur Nachteile, niemals aber die Möglichkeit der bisherigen freien Entwicklung bringen würde.

Noch tritt der Referent auf verschiedene Punkte ein, die in der Diskussion vorgebracht wurden, die wir aber hier übergangen haben.

Herrn Gschwend freute es, dass die Debatte sachlich geführt wurde, doch ist der Vorwurf, als ob politische Hintergedanken hineingespielt hätten, entschieden abzulehnen. Auch kann er gegenüber Herrn Kessler versichern, dass in der Stadt Zürich der Kontakt zwischen Lebensmittelverein und Stadtverwaltung besteht, indem ein Mitglied der Geschäftsleitung in der vom Stadtrat eingesetzten Lebensmittelkommission sitzt und dort gerade diejenigen Auffassungen vertritt, die wir heute zum Ausdrucke gebracht haben. Auf die Dauer sollte eine unbeliebte Kritik nicht einfach mit dem Schlagwort der Politik abgetan werden, damit wird eine versöhnliche Stimmung nicht erzeugt und auch sonst etwas Praktisches nicht erreicht. Der Redner ist nach wie vor der Ueberzeugung, dass das Genossenschaftswesen etwas so Schönes und Hehres sei, dass es sich zum Gemeingut des ganzen Volkes entwickeln werde. Heute sollten wir also die Forderung erheben: Dem Genossenschaftswesen freie Bahn! Nach einem kurzen Schlusswort des Referenten, mit welchem er die Notwendigkeit der organisierten Selbsthilfe heute noch allem andern voranstellt und die Schädlichkeit einer Wirtschaft betont, wo Gemeinde und Genossenschaft einander Konkurrenz machen, wird zur Abstimmung geschritten.

Vorerst wird mit 48 gegen 45 Stimmen beschlossen, es sei eine Resolution zu fassen. In der zweiten Abstimmung entschied sich sodann die Versammlung mit 45 gegen 36 Stimmen, die Detailberatung auf dem Boden der Verbandsresolution vorzunehmen; die Minderheit wollte also die Lorenzsche Resolution zur Grundlage der Beschlussfassung nehmen. In der folgenden Detailberatung machte sich gegen die einzelnen Bestimmungen der Resolution der Präsidentenkonferenz keine Opposition mehr bemerkbar, so dass sie als einstimmig angenommen gelten kann.

Noch wurde rasch Pfäffikon als Ort der Abhaltung der Frühjahrskonferenz bestimmt und dann kurz vor 5 Uhr die interessante und so animiert verlaufene Tagung geschlossen.

* * *

Konferenz des VII. Kreises in Bülach. Nachtrag zum Verhandlungsbericht. Unter dem Titel «Die Pressmache» beschuldigt das «Volksrecht» in seiner Nummer 250 vom 25. Oktober die V. S. K.-Offiziösen, dass sie durch ihre Berichterstattung über den Verlauf der Kreiskonferenz in Bülach «die Oeffentlichkeit irregeführt» und sich «aufs Retouchieren der Wahrheit in den Versammlungsberichten» verlegt hätten. Zur Begründung dieser Anschuldigung beruft sich das «Volksrecht» nämlich einzig darauf, dass in der kurzen Mitteilung, welche der Schweizerischen Depeschenagentur über den Verlauf der Bülacher Konferenz übermittelt wurde, die Abstimmungsziffern nicht angegeben sind, sondern lediglich gesagt wird, die Konferenz habe trotz Opposition eine Resolution angenommen, in der die Massnahmen des Bundesrates zur Lebensmittelversorgung anerkannt und die Haltung der Vertrauensmänner des Konsumverbandes in den konsultativen Kommissionen des Bundesrates gebilligt wurden.

Als Präsident der Bülacher Konferenz sehe ich mich durch diese Beschuldigung zu folgenden Feststellungen veranlasst:

Es ist richtig, dass sich an der Bülacher Konferenz eine lebhafte Opposition gegen die von Dr. Schär begründete Resolution der Verwaltungskommission des V. S. K. geltend machte. Das geht ja auch aus den Abstimmungsziffern deutlich hervor. Anderseits waren aber auch die Ausführungen Dr. Schärs an der Konferenz von sehr lebhaftem Beifall begleitet, und nachdem einmal mit 45 gegen 36 Stimmen Eintreten auf die Resolution der Verwaltungskommission beschlossen worden war, wurden nicht einmal mehr Abänderungs- oder Streichungsanträge zu den einzelnen Bestandteilen (Ziffern) dieser Resolution gestellt, obgleich bei jeder einzelnen Ziffer vom Vorsitzenden expressis verbis danach gefragt worden war. — In der Mitteilung an die Depeschenagentur liess man nun diese Details weg. Mit Recht. Die Angabe der einen Einzelheit hätte den objektiven Berichterstatter dazu genötigt, auch die andere zu erwähnen. Das aber konnte man sich für ein kurzes Communiqué durch die Depeschenagentur um so eher ersparen, als gleichzeitig ein Bericht für das «Volksrecht», der alle Einzelheiten der Abstimmung enthielt, abgefasst und am Sonntag abend noch zur Post gegeben wurde, so dass er am Montag zu gleicher Zeit wie die Mitteilung der Depeschenagentur hätte erscheinen können. Dafür aber, dass er dann (vermutlich wegen Stoffandranges zufolge des Wiener Attentates) erst am

Dienstag im «Volksrecht» erschien, ist sicherlich nicht der Verfasser verantwortlich. Es kann also keine Rede davon sein, dass etwa «die Oeffentlichkeit irregeführt» oder «die Wahrheit hätte retouchiert» werden sollen. Ausserdem war ja — noch v o r der Abfassung des Communiqués an die Depeschenagentur — ein Berichterstatter für den «Schweiz. Konsum-Verein» bestellt und ersucht worden, wie üblich in ganz eingehender Weise über den Verlauf der Konferenz schon in der nächsten Nummer zu berichten. Mehr konnte doch wohl für eine unbefangene allseitige Aufklärung nicht mehr geschehen, und es ist mir daher unerklärlich, wie im vorliegenden Falle von einer «Pressmache» gesprochen werden kann.

K r e i s p r ä s i d e n t VII:

Dr. H. Balsiger.

Aus unserer Bewegung

Lenzburg. (W.-Korresp.) *Bäckereigenossenschaft.* Wir glauben, es dürfte eine grosse Zahl unserer Genossenschafter interessieren, etwas über die Bäckereigenossenschaft von Lenzburg und Umgebung, als erstes derartiges Unternehmen in der Schweiz, zu vernehmen.

Schon vor dem Kriege hatten die Konsumvereine des Bezirks Lenzburg die Gründung einer solchen Organisation geplant. Jedoch, wie es bei ähnlichen Versuchen zu gehen pflegt, die Sache wollte nicht recht vom Fleck. Als dann der unheilvolle Krieg ausbrach, der so manches Projekt über den Haufen warf, hatte es den Anschein, als ob auch die Verwirklichung unserer Idee in weite Ferne gerückt sei.

Einsichtsvolle Männer sahen jedoch bald ein, dass trotz des Krieges sich unser Plan ausführen lasse. Es wurden die interessierten Vereinigungen zusammenberufen und die nötigen Vorarbeiten getroffen. Sechs Konsumvereine und ein Grütliverein beschlossen an ihren Generalversammlungen, der zu gründenden *Zweckgenossenschaft* beizutreten. Diese sieben Kollektivmitglieder zählen zusammen zirka 950 Einzelmitglieder.

Die Lokalfrage war bald erledigt, da die Allg. Konsumgenossenschaft Lenzburg über die nötigen Räumlichkeiten verfügte, die an sehr günstiger zentraler Lage gelegen sind. Die erforderlichen Finanzen wurden auf folgende Weise aufgebracht: Jedes Kollektivmitglied hat mindestens zwei Anteilscheine zu Fr. 1000.— zu übernehmen und bei Bedarf einzuzahlen; auf diese Weise wurden Fr. 15,000.— aufgebracht. Ferner sind für Fr. 2500.— Obligationen gezeichnet worden und Fr. 10,000.— wurden auf andere Weise beschafft, so dass unsere verfügbaren Gelder Fr. 27,500.— betragen.

Der Backofen, sowie die Maschinen und Einrichtungen wurden vergeben und waren Ende Juni fertiggestellt. Die ganze Anlage kostet ohne Gebäulichkeiten Fr. 18,000.—. Der Betrieb wurde sofort aufgenommen und es liegt nun das Resultat der ersten 3 Monate vor. 51,675 kg Vollmehl haben wir vom 1. Juli bis 30. September verbacken und daraus 72,340 kg Brot hergestellt, durchschnittlich 140 kg Brot aus 100 kg Mehl. Unsere Produkte finden allgemein Anklang, das beweist am besten der stetig steigende Umsatz; das gegenwärtige Tagesquantum beträgt zirka 1000 kg Die Einnahmen für Brot während den drei Betriebsmonaten betragen Fr. 33,920.—.

An Rohüberschuss haben wir zu verzeichnen Fr. 5116.25, die Unkosten, inbegriffen Gründungsunkosten, erfordern den Betrag von Fr. 3588.15. Es verbleibt somit ein Reinüberschuss von Fr. 1528.10. Dieser Betrag wird ganz zu Abschreibungen und Reservestellungen verwendet, denn nach unsern Statuten darf von den Ueberschüssen nichts verteilt werden, bis die ganze Anlage vollständig abgeschrieben ist und die Reserven einen angemessenen Betrag erreicht haben. Wir hoffen in Zukunft noch bessere Resultate zu erzielen. Es ist nun der Beweis erbracht, dass auch kleine Genossenschaften sich auf diese Weise eine leistungsfähige und rentable Bäckerei einrichten können. Wir möchten deshalb die Vereinsvorstände in Gegenden, wo ein derartiges Unternehmen geschaffen werden könnte, ermuntern, die Angelegenheit zu prüfen. Zu weiterer Auskunft sind wir jederzeit gerne bereit.

Schöftland. (K.-Korr.) Die Konsumgenossenschaft hat sich von dem schweren Schlag, den sie durch die Verfehlungen ihres gewesenen Verwalters erlitten hatte, ziemlich rasch wieder erholt. Dank der Treue der Genossenschafter hat der Umsatz am Orte selbst zugenommen und auch von den Filialen werden ganz erfreuliche Resultate erzielt. Die Genossenschaft hat sich neue Statuten gegeben, die Sparkasse eingeschaltet und den ganzen Betrieb auf eine gesunde Basis gestellt. Möge der Konsumgenossenschaft Schöftland nunmehr eine Periode der ruhigen Entwicklung beschieden sein.

Wallenstadt. Als Antwort auf die Einsendung in Nr. 40 erhalten wir die nachfolgende Richtigstellung:

Auf den Bericht des Rechnungsstellers und zugleich Präsidenten des Lebensmittelvereins Wallenstadt über die Generalversammlung vom 16. September 1916 erlauben sich «gewisse Revisoren» eine kurze Erwiderung zu publizieren.

Unser Lebensmittelverein in Wallenstadt hat im Rechnungsjahr 1914/15 bei der Verkäuferschaft Wallenstadt einen Fehlbetrag von Fr. 3172.73 und im Rechnungsjahr 1915/16 wiederum einen Fehlbetrag von Fr. 1685.29 einwandfrei erzeigt; letzterer wurde durch die «Verwaltung» unmittelbar vor Erstellung der Jahresrechnung 1915/16 um Fr. 400.— gekürzt und auf Fr. 1285.29 gestellt; die Verkäuferschaft wurde um diesen Betrag belangt, worauf solche ein Schiedsgericht verlangte, und hat solches nach gewalteter Untersuchung weitere Fr. 485.29 abgestrichen und die Verkäuferschaft mit Fr. 800.— belastet, schiedsgerichtlich gesprochen. — Hierüber hat die Revisionskommission keine Einsprache erhoben, wohl aber, dass dem Schiedsgericht, ohne Begrüssung der Generalversammlung, auch über das Manko von Fr. 3172.73 vom Jahr 1914/15 abzusprechen Auftrag erteilt wurde.

Die ausserordentliche Generalversammlung vom 30. Januar 1916 hatte der Verwaltungskommission den Auftrag erteilt, diese Angelegenheit nochmals zu untersuchen und Bericht zu erstatten. Das Schiedsgericht hat diesen Manko-Posten von Fr. 3172.73, weil im ersten Kriegsjahr geschehen, als unerhebbar erklärt. Gegen diese Manipulation hat sich die Rechnungskommission erhoben, und zwar schriftlich mit Brief vom 30. August 1916, also 17 Tage *vor* der Generalversammlung (16. September) und kann von einer *Ueberrumpelung der Verwaltung* daher keine Rede sein; wir weisen diesen Ausdruck nochmals und nachdrücklich zurück. Auf unsern Brief blieben wir *ohne* jegliche Antwort von Seite der Verwaltung.

Wir halten uns *ebenfalls an die Statuten,* wie der Rechnungssteller, und ist laut Statuten die oberste Instanz die *Generalversammlung,* die das Recht hat, Fehlbeträge von solcher Höhe *ganz oder teilweise zu schenken.* Die Verwaltungskommission hat weder den Auftrag der Generalversammlung vom 30. Januar 1916, bezw. den Bericht über die Untersuchung, noch den Schiedsgerichtsspruch auf die *Traktandenliste der Generalversammlung vom 16. September 1916* gesetzt. — Wir hätten gerne gesehen, wenn die Verwaltung der Generalversammlung den Antrag gestellt hätte, sie möchte nach Anhörung der schiedsgerichtlichen Vernehmlassung und auf Empfehlung des Schiedsgerichtes diesen Betrag dem Verkäufer schenken.

Trotz allem oben Gesagten und um keine weiteren *Anstände* im Verein aufkommen zu lassen, haben *alle 3 Rechnungsrevisoren im Revisorenbericht den Antrag gestellt, die vorgelegte Rechnung zu genehmigen.* Dass die Revisionskommission mit ihren gemachten Rügen nicht ganz Unrecht hatte, beweist die Tatsache, dass der Berichterstatter pro 1915/16 in die Verwaltungskommission gewählt wurde.

Wallenstadt, 16. Oktober 1916.

Die Rechnungsrevisoren:

Ad. Hefti.
K. Fischer.
Wilh. Loop.

Mitteilungen der Redaktion

Schweiz. Liga für die Verbilligung der Lebenshaltung. Wir machen darauf aufmerksam, dass dem vorliegenden «Schweiz. Konsum-Verein» das **„Korrespondenz-Blatt"** No. 6 III. Jahrgang beiliegt.

* * *

Wegen Stoffandranges mussten verschiedene Artikel, Einsendungen und Korrespondenzen zurückgelegt werden. Wir bitten um Geduld und Entschuldigung.

Redaktionsschluss 26. Oktober.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VIII

Einladung zur Herbst-Konferenz

Sonntag, 29. Oktober 1916, vormittags 10 Uhr im Hotel „zur Krone“ in Rorschach.

Traktanden:

1. Protokoll der Frühjahrskonferenz.
2. Lebensmittelversorgung der Schweiz und die Konsumvereine. Referent: Herr Nationalrat Jäggi, Basel.
3. Instruktionskurse für Verkaufspersonal. Referent: Herr G. Meier, Uzwil.
4. Höchstpreise und Nettopreise.
5. Bestimmung des nächsten Versammlungsortes.
6. Umfrage.

Gemeinsames Mittagessen in der «Krone».

Angesichts der fortwährenden Angriffe und der Herabwürdigung der Konsumvereine erwarten wir einen recht zahlreichen Besuch und hoffen, dass nicht ein einziger Verein fehle.

Anmeldung der Delegierten dringend erwünscht bis 27. Oktober abends an den Aktuar, Hrn. G. Meier in Uzwil.

Herisau und Uzwil, den 4. Oktober 1916.

Der Präsident: **J. Baumgartner,** Herisau.
Der Aktuar: **G. Meier,** Uzwil.

Einkaufs-Büchlein
Quittungsformulare
Statuten
liefert prompt und in guter Ausführung
die
Buchdruckerei des V. S. K.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VI

(Urkantone)

Einladung zur 10. Konferenz

Sonntag, 5. November 1916, vorm. punkt 10 Uhr im „Hotel Bahnhof“ in Zug.

Tagesordnung:

1. Appell.
2. Wahl von Stimmenzählern.
3. Verlesen des Protokolls der 9. Konferenz vom 28. Mai 1916 in Alpnach.
4. **Lebensmittelversorgung der Schweiz und Konsumvereine.** Referent: Herr **H. Rohr,** Mitglied der V. K. des V. S. K.
5. **Die Rückvergütung im Genossenschaftswesen.** Referent: Herr **Joseph Schmid,** Kreispräsident.
6. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
7. Anfragen und Anregungen aus dem Kreise der Mitglieder.

Gemeinschaftliches Mittagessen à Fr. 2.50 ohne Wein. Anmeldungen mit genauer Angabe der Teilnehmerzahl sind der Konsumgenossenschaft Zug bis spätestens Samstag, den 4. November einzureichen.

Nach § 10 der Kreisstatuten sind die Verhandlungen insofern öffentlich, als jedermann, der sich über die Mitgliedschaft bei einem der Kreisvereine ausweist, Zutritt hat.

In Anbetracht der wichtigen Traktanden erscheint eine zahlreiche Beteiligung seitens der Vereine dringend geboten.

Jeder Verein sollte vertreten sein. Es gilt, gegen ungerechtfertigte Angriffe unserer Bestrebungen aufzutreten.

Luzern, den 1. Oktober 1916.

Namens des Vorstandes,

Der Präsident: **Joseph Schmid.**
Der Aktuar: **G. Huber.**

Hand- und Maschinenfaden

mit Verbands-Marke

ist ein vorzüglicher Nähfaden, bietet Ersatz für Marke „Cats“

3 fach, 500 Yds., speziell für Maschinen.
6 fach, 150 und 500 Yds., Handfaden.

Verein schweiz. Konsumverwalter.

Einladung zur Vereinsversammlung

auf

Mittwoch, 8. November 1916, nachm. 12½ Uhr im „Hotel Kreuz“ in Solothurn.

Verhandlungsgegenstände:

1. Mitteilungen des Vorstandes.
2. Konsumgenossenschaftliche und staatliche, bezw. kommunale Lebensmittel-Fürsorge. Diskussionsthema.
3. Bezirkskonsumvereine, ihre Vorteile und ihre Grenzen. Referent: Herr Dr. O. Schär, Basel.
4. Einführung der englischen Arbeitszeit im V. S. K. und ihre Konsequenzen für die Genossenschaften. Preisaufgabe.
5. Wünsche und Anregungen.

Mit genossenschaftlichem Grusse!

Der Vorstand.

NB. Bezüglich des Mittagessens verweisen wir auf die näheren Mitteilungen auf dem Einladungszirkular.

Den Vereinsverwaltungen empfehlen wir zur Anschaffung für ihre Bibliotheken:

Die Buchführung für kleinere Konsumvereine
nebst Musterbeispiel eines Geschäftsganges
Preis Fr. 3.—

Diese Broschüre in Grossquart, eignet sich vorzüglich als Nachschlagewerk und zum Selbststudium.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Einladung

zur

Herbst-Konferenz des Kreises IXa

(Sektion Glarus)

Sonntag, 5. November 1916, nachm. 1¼ Uhr im „Bad“ in Niederurnen.

Tagesordnung:

1. Appell.
2. Protokoll der 1915er Herbstkonferenz.
3. Mitteilungen.
4. Lebensmittelversorgung der Schweiz und Konsumvereine. Referent: Herr Nationalrat **B. Jäggi** in Basel.
5. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
6. Allgemeine Umfrage.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der an der Konferenz zu behandelnden Fragen und die den Konsumvereinen und deren Verband zugefügten Verunglimpfungen wird die bestimmte Erwartung ausgesprochen, dass sämtliche glarnerischen Verbandsvereine sich an dieser Konferenz recht zahlreich vertreten lassen werden.

Glarus, den 16. Oktober 1916.

Für den Kreisvorstand:
sig. **B. Zwicky.**

Der beste Ratgeber für Beruf und Haus ist:

18 593 Seiten
150 000 Artikel
16 831 Bilder

Meyers

1522 Tafeln
160 Textbeilagen
343 Karten

Grosses Konversations-Lexikon

Sechste, völlig neubearbeitete und vermehrte Auflage

20 Bände, schön in Halbleder gebunden zu je Fr. 13.35

Prospekte kostenfrei — Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien

Die Bankabteilung des V.S.K.

nimmt jederzeit Gelder an:

in Kontokorrent-Rechnung
zu 4¾%

in Depositen-Rechnung
zu 5%

gegen Obligationen
zu 5%